

## KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis Gebiet Augenheilkunde

---

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

### 5. Gebiet Augenheilkunde

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Bezeichnung folgende Weiterbildungszeiten:

**60 Monate** Augenheilkunde unter Befugnis an Weiterbildungsstätten

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugnis-kriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO).

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedli-chen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (so-weit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

|  |
|--|
| <b>Kognitive und Methodenkompetenz</b> = Inhalt systematisch einordnen und erklären können |
| <b>Handlungskompetenz</b> = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können                 |

Für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis gilt – bezogen auf die Inhalte der Facharzt-Weiterbildung **Augenheilkunde** – das folgende Bewertungsschema als Berechnungsgrundlage:

| WB-Blöcke   | Anzahl Punkte je WB-Block |
|---|---------------------------|
| Übergreifende Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Augenheilkunde | 6                         |
| Fachgebundene genetische Beratung                               | 1                         |
| Notfälle  | 6                         |
| Lider, Tränenwege und Orbita                                    | 6                         |
| Bindehaut, Hornhaut und Sklera                                  | 2                         |
| Uvea, Retina und Glaskörper                                     | 5                         |
| Endokrine Störungen   | 1                         |
| Strabologische, kinder- und neuro-ophtalmologische Erkrankungen | 5                         |
| Tumorerkrankungen   | 4                         |
| Prävention und Rehabilitation                                   | 1                         |
| Diagnostische Verfahren   | 5                         |
| Optometrie  | 2                         |
| Glaukomerkrankungen   | 2                         |
| Linse und refraktive Chirurgie                                  | 2                         |
| Ophtalmopathologie  | 4                         |
| <b>Anzahl Punkte gesamt für alle WB-Blöcke</b>                  | <b>52</b>                 |

Zur Bestimmung des zeitlichen Umfangs einer Befugnis für den speziellen Abschnitt der Fach-arzt-Weiterbildung sind die Punkte gemäß Tabelle 1 nachzuweisen:

**Tab. 1 Umrechnung der Punkte in Monate**

| Punkte    | Monate |
|-----------|--------|
| 51 bis 52 | 60     |
| 47 bis 50 | 54     |
| 43 bis 46 | 48     |
| 37 bis 42 | 42     |
| 31 bis 36 | 36     |
| 25 bis 30 | 30     |
| 19 bis 24 | 24     |
| 13 bis 18 | 18     |
| 7 bis 12  | 12     |
| 1 bis 6   | 6      |

Je nach Befugnisumfang sind die wesentlichen Kompetenzen nebst Richtzahlen und Angaben zur jeweiligen Nachweisform in dem Kriterienraster gekennzeichnet. Bitte senden Sie dieses – zusammen mit dem Generalbogen – ausgefüllt an uns zurück.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Die Leistungszahlen im Bezug zur Abteilungsgröße (stationär) werden wie folgt gegenübergestellt:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

### Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

### HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

| Antrag auf Weiterbildungsbefugnis   | Gebühr           |
|---|------------------|
| je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag                                      | 150 Euro         |
| Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen | 100 bis 450 Euro |
| je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens                      | 100 Euro         |
| Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag               | 35 Euro          |

WB-Abteilung, Beschluss vom 10.07.2023